

183. Ubi Ko 359 ar

H. Steinbach

Leinstadt wald

Hs. Zug.

n

V. 6. 37

No: 9. Staatliche Constitution, sind die Prolet,
und w. An - Pachen nach zu untersuchen.

lib. jur.

29. 11. IV 4^{to}

Johann: Andr: Voss.

ao

1708.

1738



P

EXTRACT

Aus der
CONSTITUTION

Von
Verlöbniß und Ehe - Sachen.

I.
Weiln so wohl die Göttliche als
Weltliche rechte alle heimliche Ver-
lobungen mißbilligen und dannen-
hero denen sich heimlich verkuplen-
den Persohnen ein böses Gewissen und
viele Gefahr zuwächst / so setzen / ordnen und
wollen Wir / daß solche in Unserem Für-
stenthum Halberstadt hinführo gänzlich
verboten seyn sollen.

2. Und was diejenige heimliche Ehever-
löbnißen / welche die Kinder ohne wissen und
willen ihrer Eltern anmaßlich vornemen / be-
trifft / so werden zwar vor allen dingen die
El-

Eltern hiemit ermahnet / ihre Kinder / wenn
sie ihr rechtmäßiges Alter erreicht / ehrlich
und also zu versorgen / daß diese auch ihres
theils damit zufrieden seyn können / und durch
unnöthige Verzögerung zu heimlichen Ver-
löbnußen keinen Anlaß nehmen.

3. Wenn derowegen ihre Kinder um Er-
laubniß sich mit gewissen Personen zu verbind-
en in geziemendem gehorsam anhalten / sol-
len die Eltern ohne erhebliche Ursachen / wor-
unter aber Armuth und ungleicher Stand
nicht so blosser dings mit zu rechnen sind / sie
daran nicht hindern.

4. Dafern aber Eltern und Kinder sich
desfalls mit einander nicht vergleichen kön-
nen / als denn sol die Sache vor Unser Confito-
rium gebracht und daselbst entschieden werden.

5. Dingingegen Befehlen Wir Krafft dieses
nochmals / daß sich keine Kinder / Söhne oder
Töchter ohne unterschied ihres Standes und
Alters wieder wissen und Einwilligung ihrer
Eltern / als des Vaters und der Mutter / und
da

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Da diese nicht vor handen des Groß-Vatters
und der Groß-Mutter / und nach diesen der
Vormünder sich verloben sollen.

6. Und wenn auch dergleichen Verlobnüsse
schon in anderer Leuten als Bezeugen Beyseyn
geschehen / die Partheyen einander Mahlschä-
ke / Ringe oder Geld darauff gegeben / dieselbe
mit Hochbetheuerlichen Worten und schreiben
oder wol gar durch Eydliche Verpflichtung
bekräftigt und Ehestiftungen darüber auff-
gerichtet / so sollen solche doch vor heimlich und
unkräftig gehalten / und die Persohnen in Un-
sern Lande nicht getraut werden.

7. Da sich gleichwol zutrüge / daß Kinder /
welche ihrer Eltern Einwilligung so fort nicht
erlangen köntē / sich dennoch wieder der Eltern
Willen und ohne Verordnung des Consisto-
rii verlobten / oder / umb ihren Zweck desto eh-
er zu erreichen / andere verbotene Mittel er-
griffen und zum Beschlaff mit denen von ih-
nen begehrten Persohnen schritten / oder sich
heimlich trauen liessen / so soll auch hierdurch
denen Eltern ihre Genehmhaltung keineswegs

abgedrungen / vielweniger ihnen einige Aus-
stattung zugemühtet werden / sondern im Ge-
gentheil frey stehen solche ungehorsame Kinder
bis auf den halben Theil ihres gebührenden
Pflicht-theils zu enterben / oder auch gar bey
Consistorio anzuhalten / daß dasselbe die Wie-
derrechtlich geschene Verlobung und Vol-
lenziehung vor nichtig erkläre. Über dieses
alles aber sollen die Kinder / darumb daß sie
denen göttlichen Gebotten und Unseren Ver-
ordnung zuwieder gehandelt / andern zum Ab-
schem entweder mit Geld Buße oder sonst
hart angesehen werden.

8. Das Verlöbnuß derjenigen Personen /
die beyderseits keine Eltern mehr haben und
zu ihren freyen u. voigtbaren Jahren gekommen
sind / soll auch vor heimlich und unbündig ge-
halten werden / wenn es nicht in zweyer Zeu-
gen Gegenwart geschlossen.



Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Second line of handwritten text, also appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side.

Third line of handwritten text, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side.

Fourth line of handwritten text, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side.

Fifth line of handwritten text, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side.

Sixth line of handwritten text, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side.

Seventh line of handwritten text, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side.

Eighth line of handwritten text, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side.



AB: 155484

WOP

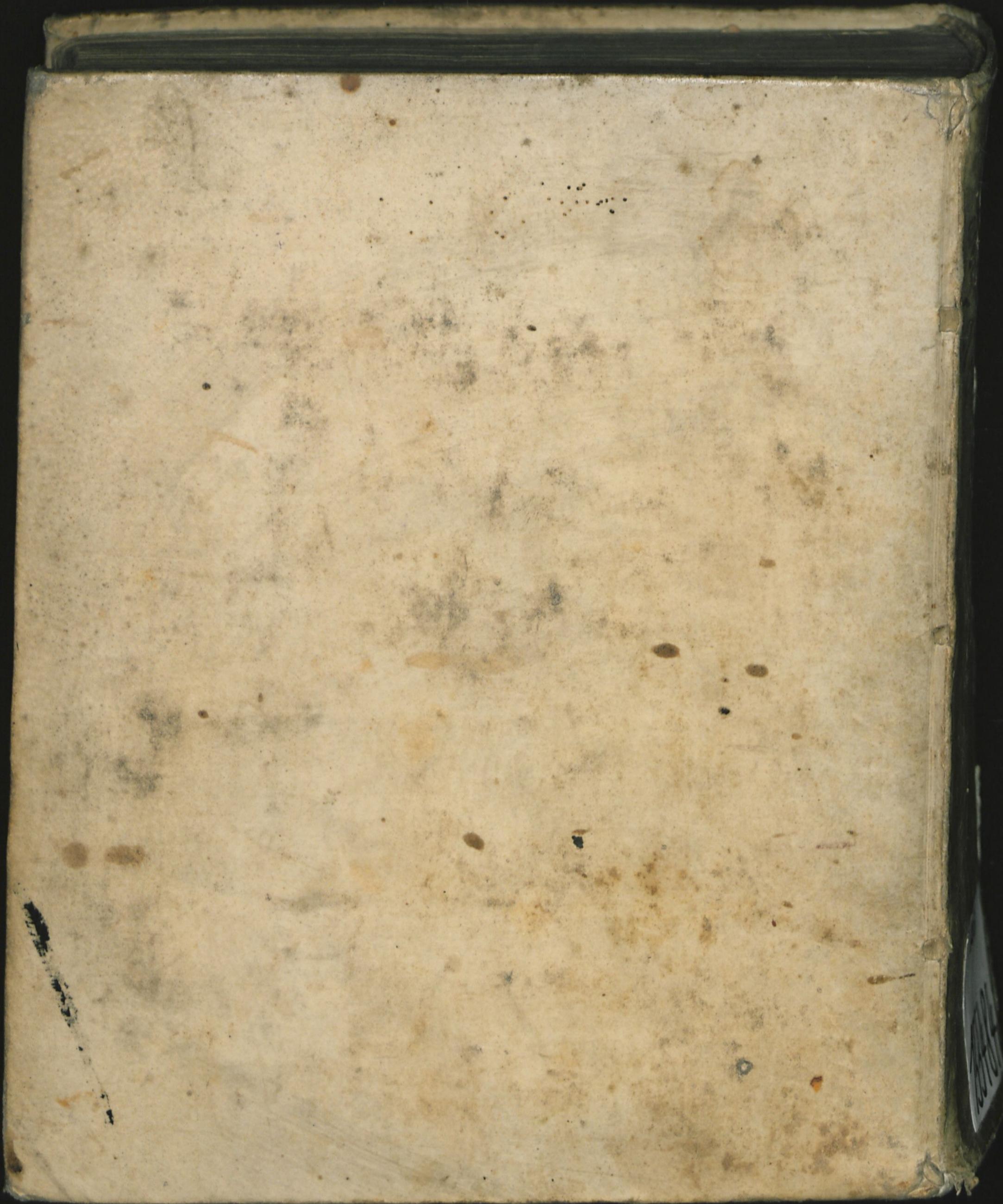
ULB Halle 3
006 633 900



Slb

UdA







B.I.G.

Farbkarte #13



2

TRACT der TUTION on Ehe - Sachen.

...ht die Göttliche als
...te alle heimliche Ver=
...billigen und dannen=
...ch heimlich verkuplen=
...böses Gewissen und
...so setzen/ordnen und
...be in Unserem Für=
...Hinführo gänzlich

...ge heimliche Ehever=
...inder ohne wissen und
...astlich vornehmen/be=
...vor allen dingen die
...St=

